

Änderung des Nummernplans Rufnummern für Mobile Dienste

Im Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste (konsolidierte, ab dem 23.11.2017 geltende Fassung (Verfügung Nr. 11/2011, Amtsblatt 04/2011 vom 23.02.2011, geändert durch Verfügung 36/2013, Amtsblatt 14/2013 vom 31.07.2013, Verfügung 43/2013, Amtsblatt 17/2013 vom 11.09.2013 und Verfügung 78/2017, Amtsblatt 16/2017 vom 23.08.2017) werden auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV vom 05.02.2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 105 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist) mit Wirkung zum 01.03.2018 die folgenden Änderungen vorgenommen:

Ergänzungen des Abschnitts 2.5 „Rufnummern für Anrufbeantworter“

- I. Die Einträge in Tabelle 1 und 2 mit Bezug auf die der Vodafone GmbH zugeteilten Rufnummernblöcke werden erweitert, indem jeweils zusätzlich zur „55“ die „50“ als Infix aufgenommen wird.
- II. In Abschnitt 2.5 wird am Ende folgender Absatz angefügt:

„Sofern für eine Dienstekennzahl und Blockkennung mehrere Infixe festgelegt sind, steht es im Ermessen der Anbieter, welche Anrufbeantworter-Dienste sie mittels welches Infixes anbieten. Insbesondere besteht nach einer Portierung keine Verpflichtung zur Nutzung bestimmter oder aller der jeweilig festgelegten Infixe.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.